

Vereinigung zur Förderung des  
Deutschen Brandschutzes e.V.

- vfdb –

Referat 10

Umweltschutz

Die Vorsitzende

Stettiner Straße 32

24376 Kappeln

An das

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit

WR I 3

11055 Berlin

per E-Mail

Datum: 15.01.2020

**Referentenentwurf zur 1. Änderungsverordnung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV); Aktenzeichen WR I 3 21161 –**

Sehr geehrter Herr [REDACTED], sehr geehrter Herr [REDACTED],

aus Sicht des Referates 10, vfdb, ergibt sich folgende Einschätzung zum vorliegenden Referentenentwurf.

Klar in den Rechtsvorschriften geregelte und in der Praxis umsetzbare Eckwerte für die gemäß § 20 AwSV festgelegte Rückhaltung bei Brandeinsätzen sind zum Schutz der Umwelt in Zusammenhang mit dem Erreichen des gewünschten Einsatzzieles der Menschenrettung und wirksamen Löscharbeiten gerade in diesem Bereich von besonderer Bedeutung. Vor diesem Hintergrund ist es zwingend notwendig, dass sich Inhalte in den dazu gehörenden Rechtsvorschriften nicht widersprechen und insbesondere uneindeutig, umfassend und im Einsatzfall umsetzbar festgelegt sind.

Grundsätzlich ist die Zusammenfassung der Thematik Lagerung (ehemals Löschwasserrückhalterichtlinie des Bauordnungsrechts) und die jetzt zu berücksichtigende Betrachtung von Anlagen zum Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden (AU-HBV-Anlagen) mit wassergefährdenden Stoffen zu begrüßen. Insbesondere entsprechen die Regelungen in den Paragraphen 68-69 der grundsätzlichen Verfahrensweise zum Umgang mit Bestandsschutz im Baurecht, die aus Sicht des Referates 10, vfdb, im Feuerwehreinsatz zu keinen grundsätzlichen Problemen führt. Auch die in Anlage 2a im dortigen Kapitel 2 festgelegten Bemessungsverfahren für die Löschwasserrückhaltung werden von uns aus fachlicher Sicht begrüßt und sind im Einklang zu den von uns in Baugenehmigungsverfahren berücksichtigten Regelwerken wie die Bauordnungen der Länder und insbesondere der Industriebaurichtlinie.

Leider bedeutet die geplante Regelung im Wasserrecht in der AwSV aber, dass im Baugenehmigungsverfahren zu betrachtende Gebäude ohne jede Löschwasserrückhaltung genehmigt werden können (Brandschutznachweis) und später diese Betriebe wegen der Löschwasserrückhaltung gemäß AwSV unter Umständen teuer nachgerüstet werden müssen. In Stadtstaaten wie in Hamburg sind hierzu „kurze“ Wege vorhanden und das dortige konzentrierte Baugenehmigungsverfahren lässt die

Beteiligung der dortigen Behörde für Umwelt und Energie, wo Bereiche des Umweltrechtes konzentriert sind, schnell und klar zu. Für die Flächenländer gilt es hier dringend die Verfahrensprozesse zu hinterfragen und ggf. im Bau- und in der AwSV lückenlos zu regeln.

Vor diesem Hintergrund müssen wir Sie auf folgenden Sachverhalt hinweisen und bitten mit den Fachgremien der vfdb und agbf (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren) in den fachlichen Dialog zu treten, bevor die AwSV der Bundesregierung zur Einführung empfohlen wird. Die Regelungen der bisherigen Löschwasserrückhalterichtlinie haben sich im Feuerwehreinsatz bewährt und die enthaltenden Grenzwerte sich in den letzten Jahrzehnten als belastbar erwiesen, so dass auf diese Weise die einsatztaktischen Belange der Feuerwehren und der notwendige Umweltschutz in Einklang waren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Festlegungen der Löschwasserrückhalterichtlinie nur für Lager gelten und damit für Betriebsbereiche mit höheren Stoffdichten als in anderen Betriebsbereichen wie Produktion usw. angetroffen wird und damit dann auch für Betriebsbereiche mit geringeren Stoffdichten funktionieren. Insofern können künftige zusätzliche Kosten für insbesondere kleine und mittelständige Firmen, wenn diese die in dem Referentenentwurf der AwSV festgelegte 5 to Regel überschreiten, aus unserer Sicht fachlich nicht nachvollzogen werden. Die in den uns auf Umwegen erreichten Arbeitsentwürfe zur AwSV stellen dahingehend dar, dass dies aufgrund einer vom BMU abgefragten Fachmeinung von Feuerwehrleuten resultiert und kann nach Prüfung des Referentenentwurfes der AwSV seitens der vfdb nicht nachvollzogen werden.

Dabei ist fachlich anzumerken, dass die jetzige Grenze von 5 Tonnen zu einer bis zu 20-fachen Verschärfung und bei stark wassergefährdenden Stoffen zu einer Erleichterung führt. Die nun angedachte Gleichbehandlung der Wassergefährdungsklassen erschließt sich den Feuerwehren nicht. Insbesondere ist bezüglich der Verhältnismäßigkeit anzumerken, dass bei jedem Brand – auch in Wohngebäuden – wassergefährdende Stoffe in Mengen größer 5.000 Liter täglich bei deutschen Feuerwehren anfallen können. Dieser Erfahrungswert hat bis dato auch nie zu Umweltschäden besonderen Ausmaßes geführt. Vielmehr handelt es sich um aktiven Umweltschutz, da ungelöschte, lange schwelende Brände erheblich größere Mengen umweltgefährdender Stoffe freisetzen würden. Dieser vorliegende Widerspruch zwischen der dargelegten vom BMU bisher abgefragten Feuerwehrmeinung und unserer Fachprüfung ist aus fachlicher Sicht leicht auszuräumen, indem die Regelungen der Löschwasserrückhalterichtlinie weiterhin Bestand haben und in der AwSV für alle Betriebsbereiche entsprechend Eingang finden. Ebenso sind diese Eckpunkte dann in den Regelungen für Betriebsbereiche wie Produktion usw. einzubinden, was aus unserer Sicht insbesondere durch Übernahme der vollständigen Tabelle 2 der Löschwasserrückhalterichtlinie realisierbar ist. Die eigentlich kritischen Brände mit Umweltschädigungspotential kommen nicht aus dem Bereich der AwSV, sondern sind eher im Bereich größerer Recyclinghöfe, Reifenlager, Logistikzentren o. ä. zu finden (Großbrände bei Vorhandensein großer Stoffmengen brennbarer Materialien). Wir regen daher an, die Löschwasserrückhalterichtlinie und die AwSV in diesem Sinne im Rahmen einer ganzheitlichen Bewertung zusammen zu führen (1 – 10 -100 Tonnen Regelung je nach Wassergefährdungsklasse).

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diese Lösungsvorschläge aufgreifen würden und bitten Sie, mit den Fachgremien der Feuerwehren wie agbf und vfdb bei dem Vorgang der Aktualisierung der AwSV in Fachdiskussionen zu treten um noch notwendige Korrekturen und Ergänzungen zum Referentenentwurf der AwSV gemeinsam zu erarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Chem. Dr. XXXXXXXXXX  
Vorsitzende des Referates 10, vfdb  
[www.ref10.vfdb.de](http://www.ref10.vfdb.de)